

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 46 (1895)

Artikel: Die Einmessung des Nutzholzes mit oder ohne Rinde
Autor: Rüedi
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-763779>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Einmessung des Nutzholzes mit oder ohne Rinde.

Das ständige Komitee des Schweiz. Forstvereins hat in Ausführung eines Beschlusses des schweiz. Forstvereins zu Freiburg vom 20. August 1894 den Unterzeichneten beauftragt, ihm einen Antrag zu unterbreiten über die Frage:

„Soll das Nutzholz mit der Rinde gemessen werden?“

Die vorliegende Frage war schon früher Gegenstand der Verhandlungen des schweiz. Forstvereins. Herr Forstmeister Schwyter referierte über dieses Thema in der Versammlung von 1884 in Frauenfeld. Er sagt:

„Wo das Holz im Sommer gefällt und entrindet wird, wird es auch ohne Rinde gemessen. Diese Messungsweise wiegt im Hochgebirg, die mit Rinde in der Ebene vor. So wird in den Kantonen Bern, Freiburg, Basel und Neuenburg ausnahmslos mit Rinde gemessen, während in Graubünden, Waadt und Luzern die Rinde wegfällt. Andere Kantone, wie Zürich, Schaffhausen, Aargau, Thurgau, St. Gallen, gestatten bei dickborkiger Rinde einen Abzug.

„Die Messung in den süddeutschen Staaten hat mit der Rinde zu erfolgen. Ist das Holz aber entrindet, so wird auch ohne Rinde gemessen, ohne einen Zuschlag für dieselbe.

„Es gehe aus diesen Mitteilungen hervor, dass die Forstverwaltungen im Allgemeinen der Messung mit Rinde zustimmen.

„Gründe für die Messung mit Rinde seien:

1. Weil bei der Forsteinrichtung, speciell bei stammweisen Auszählungen in haubaren Beständen die Rinde auch mitgemessen worden sei.

2. Weil das Messen des unentrindeten Stammes durch Entfernen der Rinde an der Messstelle mühsam sei und zu Ungenauigkeiten führe.
3. Sei die Rinde nicht ganz wertlos und doch werde sie nicht bezahlt.
4. Sei es nicht denkbar, dass für den m³ entrindetes Holz mehr bezahlt werde als für unentrindetes.“

Herr Forstmeister Schwyter beantwortet daher die Frage, ob das Nutzholz mit oder ohne Rinde gemessen werden solle, dahin:

1. Wo das Holz mit Rinde zum Verkauf gelangt, ist die Rinde mitzumessen und ist nur bei borkiger Rinde ein Abzug zu gestatten.
2. Wo das Holz entrindet zum Verkauf gelangt, ist in den Schlagkontrollen ein entsprechender Zuschlag für die Rinde aufzunehmen.

Nach Erhebungen, die der Unterzeichnete dieses Frühjahr in allen Kantonen gemacht hat, ergibt sich, dass heute das Nutzholz gemessen wird:

I. Mit Rinde.

In den Kantonen; Bern, Zürich, Aargau, Freiburg, Solothurn, Thurgau, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh. Bei *starker* Borke wird überall ein Ablass gestattet.

II. Ohne Rinde.

In den Kantonen: Wallis, Neuenburg, Obwalden, Nidwalden, Tessin, Graubünden, St. Gallen, Baselland, Uri.

III. Bald mit, bald ohne Rinde, je nach Sommer- oder Winterfällung.

Waadt, Luzern, Schwyz, Zug, Glarus.

Aus dieser Zusammenstellung geht hervor, dass namentlich diejenigen Kantone am Mitmessen der Rinde festhalten, die Staatswaldungen besitzen, in denen von jeher eine genauere Rechnungsweise Platz gegriffen hatte, als in andern Waldungen.

Nachdem nun der schweiz. Holzhändlerverein neuerdings petitioniert um Messen des Holzes ohne Rinde und es sehr wünschenswert wäre, wenn in der ganzen Schweiz ein einheitliches

Verfahren angewendet würde —, so ist es gewiss gerechtfertigt, auf diese Frage noch einmal einzutreten. Es ist zwar selbstverständlich, dass der schweizerische Forstverein in dieser Frage nur eine begutachtende Stelle einnehmen kann und es den Kantonen immerhin überlassen bleiben muss, diese Frage nach eigenem Gutfinden gesetzlich zu regeln.

Wo das Holz entrindet zum Verkauf gelangt, wird es selbstverständlich auch ohne Rinde gemessen. Ein Zuschlag für die Rinde kann hier nur gemacht werden für die Schlagkontrolle — nicht aber für den Holzkäufer, weil er die Rinde nicht erhält.

Wird das Holz aber mit der Rinde zum Verkauf gebracht, und soll dasselbe ohne Rinde gemessen werden, so sind zweierlei Verfahren möglich.

1. Entweder entrindet man den Stamm am Messpunkt, oder
2. Man misst mit Rinde und gewährt einen der Rindenstärke entsprechenden Ablass.

Ad. 1.

Die Entfernung der Rinde am Messpunkt ist bei einzelnen Bäumen leicht möglich —, in ganzen Schlägen aber mit einer nicht unbedeutenden Arbeit verbunden.

Die Entfernung der Rinde ausser der Saftzeit kann nur eine ungenaue sein, indem oft noch Bast am Stamme bleiben, oft aber auch noch Splintholz mit entfernt werden wird. Ganz genaue Ergebnisse wird demnach dieses Messungsverfahren beim einzelnen Stamme nicht liefern. Beim Messen von ganzen Schlägen darf man aber annehmen, dass die Differenzen, die beim einzelnen Baum bald zu Gunsten des Käufers, bald zu Gunsten des Verkäufers ausfallen, sich ausgleichen werden.

Ad. 2.

Die Gewährung eines bestimmten Rindenablasses, welcher der Dicke der Rinde entsprechen würde, stösst ebenfalls auf Schwierigkeiten, weil nicht bloss die verschiedenen Holzarten verschieden dicke Rinde besitzen, sondern weil auch bei derselben Holzart und sogar bei gleichaltrigem Holze bedeutende Unterschiede vorkommen können.

Die Aufstellung einer Skala für den Rindenablass, welche im ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft Anwendung finden könnte, ist nicht denkbar und wäre in der Anwendung zum Mindesten höchst bedenklich.

In Staatswaldungen, wo doch fast überall der technisch gebildete Forstmann die Holzaufnahmen selbst leitet, könnte die Rindendicke für die betreffenden Verhältnisse leicht ermittelt und mit viel Sicherheit angewendet werden. Wo aber dieses Personal fehlt und wo, wie in Gemeinde- und Korporationswaldungen, Unterförster und Bannwarte das Holz messen, wäre auch dieses Verfahren nicht empfehlenswert.

Ebenso unsicher wäre die Gewährung des Rindenablasses in Prozenten der mit der Rinde gemessenen Holzmasse.

Sollten wir zu dem Schlusse gelangen, das Holz sei ohne Rinde zu messen, so wäre immer noch das Sicherste für alle Fälle die Entfernung der Rinde am Messpunkt.

Wie viel darf man aber dann beim Messen mit dem Gabelmass vernachlässigen?

Unsere Gabelmasse sind alle auf ganze Centimeter eingerichtet. Messen wir nun Baumstämme von 25—30 m. Länge und einem Durchmesser von 25—27 cm., so bedeutet die Vernachlässigung von $\frac{1}{2}$ — $\frac{3}{4}$ cm. am Durchmesser für den Verkäufer einen Verlust von $0,05$ — $0,08$ m³ = 2—3 cub' per Stamm. Ebenso verhält es sich bei Sagholz, das in 3 und 4fachen Tremellängen (6 m.) zum Verkauf gelangt.

Wird sich der Verkäufer ein solches Messen gefallen lassen? Kaum oder sehr ungern.

Wird der Käufer für entrindet gemessenes Holz mehr bezahlen und den Verlust der Rinde ersetzen? Es ist das sehr unwahrscheinlich.

Die Folge wird sein, dass der Verkäufer, der sich beim Messen des *berindeten* Holzes einen Abzug gerne gefallen liess, beim Messen des *entrindeten* Holzes keinen Nachlass mehr gestattet.

Bei der Einteilung unserer Gabelmasse in ganze Centimeter stossen wir aber auf Schwierigkeiten. $\frac{3}{4}$ Centimeter dürfen wir nicht für voll nehmen, aber auch nicht vernachlässigen. Wir müssen deshalb unser Gabelmass auf halbe Centimeter einteilen; es wird dann immerhin noch etwas zu Gunsten des Käufers herauskommen.

Nun haben wir aber auch keine Kubiktabellen für halbe Centimeter. Dieser Schwierigkeit würde indess bald abgeholfen sein.

Grössere Schwierigkeiten werden beim Messen des *entrindeten* Stammes und insbesondere, wenn auch halbe Durchmesser-Centi-

meter berücksichtigt würden, deshalb entstehen, dass nun der Verkäufer genau und ohne Ablass wie bisher, misst, während der Käufer immer noch auf ein Zumass rechnen wird, und da ein Stamm durch verschiedene Personen gemessen, auch immer etwas abweichende Resultate gibt, so werden Reklamationen sofort da sein.

Differenzen am einzelnen Stamme werden sich nun allerdings in einem grössern Verkaufsquantum ausgleichen, bei kleineren Quantitäten — und deren gelangen noch sehr viele zum Verkauf — sich aber möglicherweise noch vergrössern.

Mit einem mässigen Rindenablass, wie das bisher doch überall Übung war, konnten die Massdifferenzen immer noch auf Rechnung der Rinde geschrieben und ernstere Differenzen beseitigt werden.

In Zukunft — und es ist das zu befürchten — werden bei einem genaueren Messen des entrindeten Holzes Streitigkeiten nicht ausbleiben.

Die Abwägung der Gründe, welche für das Messen am entrindeten und am berindeten Baum sprechen, überwiegen für das Messen mit der Rinde, und dennoch stelle ich den Antrag, es möchte der schweiz. Forstverein als begutachtendes Organ über die Frage, ob das Holz mit oder ohne Rinde gemessen werden soll, sich für das Messen ohne Rinde aussprechen — aus folgenden Gründen :

Die süddeutschen Staaten geben in der Regel ihr Holz entrindet ab. Die Einfuhr dieses Holzes in die Schweiz ist bedeutend. So lange von dort her entrindet gemessenes Holz in die Schweiz hereinkommt, so lange hören die Holzhändler nicht auf, ihre diesfälligen Begehren immer wieder zu erneuern. Diese Holzhändler sind aber auch unsere Abnehmer und es ist ein alter kaufmännischer Grundsatz, dass derjenige, der verkaufen will, seine Artikel so auf den Markt bringen muss, wie sie der Abnehmer wünscht und verlangt.

Wir werden uns also dem Begehren der Holzhändler gegenüber auf die Dauer nicht ablehnend verhalten können.

Da auch bei uns alles Holz, das im Sommer gefällt, entrindet und ohne Rinde gemessen wird — und es ist dieses Quantum ganz bedeutend —, so ist die Vereinheitlichung des Messens nur möglich, wenn jedermann sich diesem Verfahren anschliesst. Eine Vereinheitlichung auf Grundlage des gegenteiligen Verfahrens ist ausgeschlossen.

Ein einheitliches Verfahren gibt es nun im deutschen Reiche nicht. Dort wird das entrindete Holz ohne, das berindete Holz mit Rinde gemessen. Württemberg und Baden machen für die unbenützt bleibende Rinde einen Zuschlag nach Erfahrungssätzen.

Dem grundsätzlichen Verfahren entsprechend würde man die Rinde am Messpunkte des Stammes sorgfältig entfernen lassen und die Durchmesser in der Weise ablesen, dass das, was zwischen einem ganzen und einem halben Durchmesser-Centimeter liegt, wegfällt, was aber über einen halben Centimeter geht, als ganzer Durchmesser-Centimeter in Rechnung kommt. Die Messungsdifferenzen am einzelnen Stamm werden sich so in der Masse ausgleichen. Ein Zu- oder Schwundmass gibt es beim Messen des Baumes ohne Rinde nicht.

Wirtschaftlich wird das Weglassen der Rinde beim Messen zur Folge haben, dass das Rindenprozent, 6 bis 14 % betragend, in den Schlagnachweisungen zur Vergleichung mit den Etats-erhebungen hinzugeschlagen werden muss. Wie gross dasselbe bei jeder Holzart und bei jedem Sortiment ist, müsste noch festgestellt werden. Genauere Untersuchungen hierüber sind mir unbekannt.

Zürich, 10. April 1895.

Rüedi, Oberforstmeister.
